



Niederschrift

über die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Beckum

vom 04.06.2019

in der Mensa der Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum, Turmstraße 20 in 59269 Beckum

Hinweis:

Die Niederschrift ist im Bürgerinformationssystem auf den öffentlichen Teil beschränkt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
2. Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Beckum vom 10.04.2019
– öffentlicher Teil –
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Änderung der Wettbürosteuersatzung
Vorlage: 2019/0105 Entscheidung
5. Gebührenkalkulation für den Rettungsdienst und Änderung der Rettungsmittelgebührensatzung
Vorlage: 2019/0053 Entscheidung
6. Erlass der Nutzungs- und Gebührensatzung Sportanlagen
Vorlage: 2019/0094 Entscheidung
7. Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen am 23. Juni 2019 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Ab in die Mitte – StadtGESTALTEN“
Vorlage: 2019/0082 Entscheidung
8. Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen am 6. Oktober 2019 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Beckum hat viele Gesichter – Wir sind die Vereine!“
Vorlage: 2019/0097 Entscheidung
9. Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Beckum und der Gemeinde Wadersloh über die Aufnahme von Förderschülern (früher: der Sonderschulkinder) der Gemeinde Wadersloh in die Overbergschule, städtische Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen (früher: Sonderschule für Lernbehinderte) der Stadt Beckum
Vorlage: 2019/0076 Entscheidung
10. Aufhebung der Rechtsverordnung über die Bildung eines Schuleinzugsbereiches für die Overbergschule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen
Vorlage: 2019/0073 Entscheidung
11. Vorzeitiger Umzug der Paul-Gerhardt-Schule in die Gebäude der Kettelerschule
Vorlage: 2019/0109 Entscheidung
12. Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung in der Offenen Ganztagschule
Vorlage: 2019/0091 Entscheidung
13. Neufassung der Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung
Vorlage: 2019/0074 Entscheidung
14. Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Vorhelmer Straße“
– Abschluss des Durchführungsvertrages
Vorlage: 2019/0092
Vorlage: 2019/0092/1 Entscheidung

15. Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Vorhelmer Straße“
 - Beschluss über die eingegangenen Anregungen und Bedenken (Abwägungsbeschluss)
 - SatzungsbeschlussVorlage: 2019/0089 Entscheidung
- 15.1. Anregungen gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)
 - 15.1.1. Anregungen der Interessengemeinschaft I (Schreiben vom 20.08.2018)
 - 15.1.2. Anregungen der Interessengemeinschaft I (Schreiben vom 31.08.2018)
 - 15.1.3. Anregungen der Interessengemeinschaft II (Schreiben vom 24.08.2018)
- 15.2. Anregungen gemäß § 4 Absatz 2 BauGB
 - 15.2.1. Anregungen des Kreises Warendorf, Immissionsschutz (Schreiben vom 15.02.2019)
- 15.3. Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
16. Städtebaulicher Vertrag zur Übernahme von Planungsleistungen und -kosten zur Änderung des Bebauungsplanes Nummer 42 „Everkeweg“
Vorlage: 2019/0093 Entscheidung
17. Anziehung der Entscheidung über die Genehmigung des Zuschusses zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke "Glasfaser-Nachfragebündelung-Pflaumenallee-Ost"
Vorlage: 2019/0115 Entscheidung
18. Genehmigung des Zuschusses zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke "Glasfaser-Nachfragebündelung-Pflaumenallee-Ost"
Vorlage: 2019/0116 Kenntnisnahme
19. Resolution zum Thema "Die Finanzierungsbasis der Städte und Gemeinden steht auf dem Spiel – Grundsteuerreform endlich verabschieden"
 - Antrag der SPD-Fraktion vom 17. Mai 2019Vorlage: 2019/0114 Entscheidung
20. Freiwillige Selbstverpflichtung von Politik und Rat zur bevorzugten Nutzung von Rad und ÖPNV zu Dienst- und Sitzungsterminen
Vorlage: 2019/0107 Beratung
21. Anfragen von Ratsmitgliedern

Nicht öffentlicher Teil:

1. Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Beckum vom 10.04.2019
 - nicht öffentlicher Teil –
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Anfragen von Ratsmitgliedern

Anwesenheitsliste

Anwesend:

Vorsitz

Herr Dr. Karl-Uwe Strothmann

CDU-Fraktion

Frau Kathrin Averdung

Herr Dieter Beelmann

Frau Theresia Gerwing

Herr Peter Goriss

Herr Rudolf Goriss

Frau Dagmar Halbach-Thien

Herr Markus Höner

Herr Andreas Kühnel

Frau Sandra Maier

Herr Udo Müller

Herr Christoph Pundt

Herr Josef Schumacher

Herr Matthias Wanger

SPD-Fraktion

Herr Dr. Rudolf Grothues

Frau Birgit Harrendorf-Vorländer

Frau Sigrid Himmel

Herr Karsten Koch

Herr Hubert Kottmann

Herr Rainer Ottenlips

Frau Alexandra Poppenborg

Frau Maria Sudbrock

Herr Peter Tripmaker

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Herr Kai Braunert

Frau Karin Burtzlaff

Herr Peter Dennin

FWG-Fraktion

Frau Edith Ludwig

Herr Wolfgang Scholz

Herr Gregor Stöppel

FDP-Fraktion

Herr Andreas Michael Ortner

Herr Karl-Heinz Przybylak

Verwaltung

Frau Barbara Urch-Sengen

Herr Stefan Wilmes

Nicht anwesend:

CDU-Fraktion

Herr Lothar Stumpfenhorst

SPD-Fraktion

Herr Felix Brinkmann

Herr Günter Bürsmeier

Frau Mirsel Öztürk

Herr Erwin Sadlau

Herr Gilbert Wamba

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Frau Angelika Grüttner-Lütke

FDP-Fraktion

Herr Timo Przybylak

Beginn der Sitzung: 17:00 Uhr

Ende der Sitzung: 18:40 Uhr

Protokoll

Bürgermeister Dr. Strothmann eröffnet die Sitzung und stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Einwendungen hiergegen werden nicht erhoben.

Bürgermeister Dr. Strothmann schlägt den anwesenden Ratsmitgliedern vor, Tagesordnungspunkt 17 abzusetzen, da die Genehmigung des Zuschusses zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke „Glasfaser-Nachfragebündelung-Pflaumenallee-Ost“ noch nicht entscheidungsreif sei. Die Ratsmitglieder sind einverstanden.

Öffentlicher Teil:

1. Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern

Anfragen werden nicht gestellt.

2. Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Beckum vom 10.04.2019 – öffentlicher Teil –

Einwendungen werden nicht erhoben.

3. Bericht des Bürgermeisters

Situation der Flüchtlinge in Beckum

Im Jahre 2019 wurden der Stadt Beckum bislang 40 Flüchtlinge neu zugewiesen.

Die Aufnahmequote der Stadt Beckum nach dem Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) beträgt aktuell 92,87 Prozent (Stand 02.06.2019). Insoweit hat die Stadt Beckum das Soll derzeit mit 12 Personen unterschritten.

Die Quote zur Wohnsitzauflage nach dem Integrationsgesetz beträgt für die Stadt Beckum aktuell 100,34 Prozent (Stand 02.06.2019) und bedeutet, dass in dieser Hinsicht derzeit 1 Person über Soll in Beckum aufgenommen wurde.

Es muss aktuell wieder mit Zuweisungen von Flüchtlingen gerechnet werden. Unterbringungsprobleme bestehen derzeit nicht.

Die Anzahl der Flüchtlinge mit grundsätzlichem Anspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beträgt zur Zeit 232 Personen, von denen 173 Personen Leistungen beziehen. 56 Personen stellen ihren Lebensunterhalt selbst sicher.

Von den 232 Menschen werden derzeit 70 Personen bis auf weiteres im Bundesgebiet geduldet und sind nicht abrechnungsfähig.

In der Rolandschule inklusive der ehemaligen Hausmeisterwohnung leben aktuell noch 37 Männer mit den unterschiedlichsten Nationalitäten.

Die Anzahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge beträgt derzeit 8 bei einer aktuellen Zuweisungsquote von 22 Personen. Sie zählen nicht zu den Personen im Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

**Tiefgarage Einkaufszentrum (EKZ); Eingabe der City.Initiative.Beckum e. V.
– Anfrage der SPD-Fraktion vom 24.05.2019**

Per E-Mail vom 24.05.2019 bittet die SPD-Fraktion um Beantwortung der Fragen der City.Initiative.Beckum e. V. in Bezug auf die Tiefgarage Einkaufszentrum (EKZ).

Die Hintergründe der Beendigung der Bewirtschaftung der 50 Stellplätze in der Tiefgarage EKZ erläuterte die Verwaltung in einem Bericht der Verwaltung, der am 07.06.2016 im Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben abgegeben wurde. Es ist demnach nicht so, dass die Stadt Beckum die Bewirtschaftung beendet hat, weil sie sich für die Stadt nicht lohnt, sondern weil der Eigentümer die Bewirtschaftung auch bei reduzierter Anzahl bewirtschafteter Stellplätze nicht fortsetzen wollte. Weiterhin bleibt aber festzuhalten, dass die bewirtschafteten Stellplätze zu keinem Zeitpunkt ausgelastet waren.

Nach aktueller Genehmigungslage müssen in der Tiefgarage 21 Stellplätze für die gewerblichen Betriebe im Gebäude zur Verfügung stehen. Die Stellplätze müssen für die Kundinnen und Kunden dieser Betriebe zugänglich sein. Der Eigentümer wurde mehrfach schriftlich als auch im persönlichen Gespräch aufgefordert, die Stellplätze in der Tiefgarage zugänglich zu machen. Der Eigentümer ist der Anforderung bislang nicht nachgekommen, sodass falls nötig ordnungsbehördlich gegen diesen vorgegangen werden soll.

Die Eingabe der City.Initiative.Beckum e. V. wurde entsprechend beantwortet.

**4. Änderung der Wettbürosteuersatzung
Vorlage: 2019/0105 Entscheidung**

**Beschlussvorschlag:
Sachentscheidung**

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Änderung der Wettbürosteuersatzung wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen Ja 31 Nein 0 Enthaltung 0

**5. Gebührenkalkulation für den Rettungsdienst und Änderung der Rettungsmittelgebührensatzung
Vorlage: 2019/0053 Entscheidung**

**Beschlussvorschlag:
Sachentscheidung**

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Gebührenkalkulation für den Rettungsdienst für das Jahr 2019 und die als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte 2. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Rettungsmittelgebührensatzung werden beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Gebührenkalkulation und die Änderungssatzung entstehen Sach- und Personalkosten, die der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die Gebühren für den Rettungsdienst werden unter den Produktkonten 020505.432103/632103 – Krankentransportgebühren (Krankenkassen) – und 020505.432104/632104 – Krankentransportgebühren (Übrige) – vereinnahmt.

Im Jahr 2019 sind insgesamt 3.377.000,00 Euro veranschlagt. Dies entspricht in etwa den in der Gebührenkalkulation eingestellten Kosten in Höhe von 3.378.432,91 Euro.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen Ja 31 Nein 0 Enthaltung 0

6. Erlass der Nutzungs- und Gebührensatzung Sportanlagen

Vorlage: 2019/0094 Entscheidung

Beschlussvorschlag

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Satzung der Stadt Beckum über die Nutzung der städtischen Sportanlagen und die Erhebung von Nutzungsgebühren (Nutzungs- und Gebührensatzung Sportanlagen) wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Es entstehen Mindererträge/-einzahlungen in Höhe von rund 2.000 Euro.

Finanzierung

Die Mindererträge/-einzahlungen in Höhe von rund 2.000 Euro entstehen beim Produktkonto 080105.432110/632110 – Benutzungsgebühren Vereine.

Den Mindererträgen/-einzahlungen stehen Minderaufwendungen/-auszahlungen durch den Wegfall des Verwaltungsaufwandes für die Gebührenabrechnung gegenüber.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen Ja 31 Nein 0 Enthaltung 0

7. Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen am 23. Juni 2019 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Ab in die Mitte – StadtGESTALTEN“

Vorlage: 2019/0082 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen am 23. Juni 2019 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Ab in die Mitte – StadtGESTALTEN“ wird hiermit beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen Ja 31 Nein 0 Enthaltung 0

8. **Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen am 6. Oktober 2019 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Beckum hat viele Gesichter – Wir sind die Vereine!“**

Vorlage: 2019/0097 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen am 6. Oktober 2019 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Beckum hat viele Gesichter – Wir sind die Vereine!“ wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen Ja 31 Nein 0 Enthaltung 0

9. **Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Beckum und der Gemeinde Wadersloh über die Aufnahme von Förderschülern (früher: der Sonderschulkinder) der Gemeinde Wadersloh in die Overbergschule, städtische Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen (früher: Sonderschule für Lernbehinderte) der Stadt Beckum**

Vorlage: 2019/0076 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der als Anlage 1 zur Vorlage beigefügten Vereinbarung zur Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Beckum und der Gemeinde Wadersloh vom 16. April 1980 und 26. März 1980 über die Aufnahme der Sonderschulkinder der Gemeinde Wadersloh in die Overbergschule wird zugestimmt.

Die Verwaltung wird beauftragt die Aufhebungsvereinbarung mit der Gemeinde Wadersloh zu schließen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Vereinbarung zur Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung entstehen keine Kosten oder Folgekosten. Der Kreis Warendorf übernimmt bereits auf-

grund des einstimmigen Beschlusses des Kreistages vom 6. Juli 2018 freiwillig seit dem Beginn des Schuljahres 2018/2019 in Abstimmung mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden die Fahrtkosten aller Schülerinnen und Schüler aus dem Kreisgebiet, die die Overbergschule in Beckum besuchen. Damit sollte eine unverhältnismäßige Belastung der Stadt Beckum durch Schülerfahrkosten wegen der Aufnahme von schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf aus dem gesamten Kreisgebiet vermieden werden. Ab dem Schuljahr 2019/2020 liegt die Zuständigkeit für die Übernahme der Schülerbeförderungskosten beim Kreis Warendorf als zuständiger Schulträger.

Finanzierung

Eine Finanzierung erübrigt sich.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen Ja 31 Nein 0 Enthaltung 0

10. Aufhebung der Rechtsverordnung über die Bildung eines Schuleinzugsbereiches für die Overbergschule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen

Vorlage: 2019/0073 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 3 zur Vorlage beigefügte Rechtsverordnung zur Aufhebung der Rechtsverordnung über die Bildung eines Schuleinzugsbereiches für die Overbergschule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, vom 14. März 2008, in der Fassung der 1. Änderung vom 28. Mai 2009 wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Aufhebung der Rechtsverordnung entstehen Sach- und Personalkosten die der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Beckum.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen Ja 31 Nein 0 Enthaltung 0

11. Vorzeitiger Umzug der Paul-Gerhardt-Schule in die Gebäude der Kettelerschule

Vorlage: 2019/0109 Entscheidung

Bürgermeister Dr. Strothmann verliest den Beschluss, den der Schul-, Kultur- und Sportausschuss in seiner Sitzung am 28.05.2019 gefasst hat. Am Tag darauf hat der Bürgermeister mit dem Landrat des Kreises Warendorf die Situation erörtert. Insofern wird folgende neue Beschlussformulierung vorgeschlagen:

„Dem vorzeitigen Umzug der Paul-Gerhardt-Schule in die Kettelerschule wird zugestimmt. Der Umzug findet in den Sommerferien 2020 statt. Die Paul-Gerhardt-Schule nimmt den Schulbetrieb im Gebäude der Kettelerschule mit Beginn des Schuljahres 2020/2021 auf. Dabei geht der Rat davon aus, dass zu diesem Zeitpunkt alle notwendigen Arbeiten, die für eine grundschulgerechte Nutzung erforderlich sind, abgeschlossen sind.“

Die SPD-Fraktion, die CDU-Fraktion, die FWG-Fraktion und die FDP-Fraktion begrüßen die einvernehmliche Lösung, betonen aber ausdrücklich, dass mit Beginn des Schuljahres 2020/2021 alle notwendigen Arbeiten abgeschlossen sein müssen.

Frau Burtzlaff kritisiert, dass der neue Beschlussvorschlag im Kern keine Veränderung zum Alten darstelle. Darüber hinaus sei es nicht gut, dass die 2 Schulen zu unterschiedlichen Zeitpunkten an den neuen Standort ziehen.

**Beschlussvorschlag:
Sachentscheidung**

Dem vorzeitigen Umzug der Paul-Gerhardt-Schule in die Kettelerschule wird zugestimmt. Der Umzug findet in den Sommerferien 2020 statt. Die Paul-Gerhardt-Schule nimmt den Schulbetrieb im Gebäude der Kettelerschule mit Beginn des Schuljahres 2020/2021 auf. Dabei geht der Rat davon aus, dass zu diesem Zeitpunkt alle notwendigen Arbeiten, die für eine grundschulgerechte Nutzung erforderlich sind, abgeschlossen sind.

Kosten/Folgekosten

Die Kosten sind auf der Grundlage der notwendigen Maßnahmen noch zu ermitteln.

Finanzierung

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind nach der entsprechenden Beschlussfassung in erforderlichem Umfang bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis:

geändert beschlossen Ja 28 Nein 3 Enthaltung 0

12. Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung in der Offenen Ganztagschule

Vorlage: 2019/0091 Entscheidung

**Beschlussvorschlag:
Sachentscheidung**

Dem Verzicht auf eine mögliche zusätzliche Erhöhung der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung in der Offenen Ganztagschule zum 01.02.2020 um 3 Prozent wird zugestimmt. Die regelmäßige Erhöhung zum 01.08. soll wie vorgesehen erfolgen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Durch den Verzicht auf die zusätzliche Beitragserhöhung werden mögliche Mehreinnahmen, deren Höhe nicht konkret zu beziffern ist, nicht realisiert. Überschlägig kann von rund 7.000 Euro ausgegangen werden.

Finanzierung

Die Elternbeiträge für die Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung in der Offenen Ganztagschule werden bei dem Produktkonto 030101.432100/632100 – Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte – vereinnahmt.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen Ja 31 Nein 0 Enthaltung 0

13. Neufassung der Elternbeitragsatzung Kindertagesbetreuung

Vorlage: 2019/0074 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragsatzung Kindertagesbetreuung) wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Neufassung der Satzung sind Mindereinnahmen bei den Elternbeiträgen in nicht genau zu beziffernder Höhe zu erwarten. Ferner entstehen durch die Neufassung der Satzung Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die Elternbeiträge werden bei dem Produktkonto 060701.432100/632100 – Benutzungsgebühren und sonstige Entgelte – vereinnahmt.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen Ja 31 Nein 0 Enthaltung 0

14. Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Vorhelmer Straße“

– Abschluss des Durchführungsvertrages

Vorlage: 2019/0092

Vorlage: 2019/0092/1 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Verwaltung wird beauftragt, den als Anlage zur Vorlage beigefügten Durchführungsvertrag abzuschließen.

Kosten/Folgekosten

Die für den Vertragsabschluss anfallenden Sach- und Personalkosten sind dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen.

Finanzierung

Es entstehen keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen Ja 31 Nein 0 Enthaltung 0

15. Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Vorhelmer Straße“

– Beschluss über die eingegangenen Anregungen und Bedenken
(Abwägungsbeschluss)

– Satzungsbeschluss

Vorlage: 2019/0089 Entscheidung

15.1. Anregungen gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

15.1.1. Anregungen der Interessengemeinschaft I (Schreiben vom 20.08.2018)

15.1.1.1.

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Ausführungen zum Sachverhalt werden zur Kenntnis genommen. Sie beziehen sich auf eine nicht mehr weiter verfolgte Planvariante. Die Voraussetzungen für eine detaillierte inhaltliche Auseinandersetzung mit den in diesem Punkt vorgebrachten Belangen sind aufgrund der zur Auslegung weitgehend geänderten Planung nicht mehr gegeben.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen Ja 31 Nein 0 Enthaltung 0

15.1.1.2.

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Hinweise auf die grundsätzliche Eignung der Fläche für die geplante städtebauliche Entwicklung werden zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen Ja 31 Nein 0 Enthaltung 0

15.1.1.3.

Beschlussvorschlag: Sachentscheidung

Die Bedenken zur Erschließungssituation sind gegenstandslos (siehe laufende Nummer 1.1.1). Die erforderlichen Stellplätze werden ausschließlich auf dem Baugrundstück selbst nachgewiesen. In der Tiefgarage sind 16 Stellplätze und direkt an der Vorhelmer Straße vor dem Gebäude 2 weitere Stellplätze geplant. Hiermit kann die bauordnungsrechtlich erforderliche Anzahl von 10 Stellplätzen deutlich überschritten werden, um der Einbettung des Plangebietes in das wohngeprägte Umfeld gerecht zu werden beziehungsweise einen auf das Umfeld wirkenden Parkdruck zu vermeiden.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen Ja 31 Nein 0 Enthaltung 0

15.1.1.4.

Beschlussvorschlag: Sachentscheidung

Die immissionsschutzrechtlichen Bedenken beziehen sich auf die nicht weiter verfolgte teilweise Erschließungsvariante über die Krügerstraße. Der am 21.11.2018 vom Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie beschlossene Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sieht, mit Ausnahme der Anfahrbarkeit zur Müllentsorgung, keine Fahrerschließung über die Krügerstraße mehr vor.

Die immissionsschutzrechtlichen Bedenken sind daher gegenstandslos. Die inzwischen erstellte Schallimmissionsprognose stellt fest, dass das geplante Vorhaben in Einklang mit den immissionsschutzrechtlichen Schutzansprüchen der Nachbarschaft und des Vorhabens selbst betrieben werden kann. Dies wird über entsprechende Festsetzungen sichergestellt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen Ja 31 Nein 0 Enthaltung 0

15.1.1.5.

**Beschlussvorschlag:
Sachentscheidung**

Die Bedenken sind gegenstandslos. Der am 21.11.2018 vom Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie beschlossene Entwurf des Bebauungsplanes hat, mit Ausnahme der Anfahrbareit zur Müllentsorgung, keine Fahrerschließung über die Krügerstraße mehr vorgesehen. Eine Diskussion über eine potenzielle Heranziehung des Vorhabenträgers zu den entstandenen Erschließungskosten ist auch deshalb obsolet.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen Ja 31 Nein 0 Enthaltung 0

15.1.1.6.

**Beschlussvorschlag:
Sachentscheidung**

Das Planverfahren hat zum Zeitpunkt der Stellungnahme formal noch nicht begonnen. Der Aufstellungsbeschluss wurde erst in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie am 12.09.2018 gefasst. Es ist unbestritten richtig, dass die Abwägung, wie von der Interessengemeinschaft I aufgezeigt, gerecht erfolgen muss. Aber das Baugesetzbuch schreibt ebenso vor, dass das Abwägungsmaterial im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zusammenzustellen und zu bewerten ist. Hierzu dient im Wesentlichen das Planverfahren mit den Beteiligungsschritten zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung selbst. Die sachgerechte Abwägung ist Gegenstand des Bauleitplanverfahrens und die Beteiligungsschritte im Bauleitplanverfahren dienen dazu, das Abwägungsmaterial für diese sachgerechte Abwägung zusammenzustellen. Es liegt in der Natur der gebotenen sachgerechten Abwägung, dass diese nicht zu Beginn beziehungsweise sogar noch vor formaler Einleitung des entsprechenden Bauleitplanverfahrens abgeschlossen sein kann.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen Ja 31 Nein 0 Enthaltung 0

15.1.1.7.

Beschlussvorschlag: Sachentscheidung

Den Bedenken und Anregungen der Interessengemeinschaft I wurde bereits, wie in der laufenden Nummer 1.1.1 aufgezeigt, weitreichend gefolgt. Der Anregung zur Beibehaltung des derzeit gültigen Planungsrechts in Form der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29. „Deipenbreite“ wird nicht gefolgt. Auch vor dem Hintergrund der vorzeitig geäußerten Bedenken der Interessengemeinschaft I hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie den Aufstellungsbeschluss zur geplanten Bauleitplanung am 12.09.2018 gefasst. Die Interessengemeinschaft kommt in der Stellungnahme ebenfalls zu dem Schluss, dass das Plangebiet grundsätzlich gut geeignet für das Vorhaben ist. Die Parzellen 1199 und 1224 stehen in der Verfügung des Vorhabenträgers und sind somit auch Bestandteil des Vorhabenbereiches. Im Vergleich zur überholten Vorhabenplanung, zu dem die Interessengemeinschaft Stellung genommen hat, ist auf den Parzellen 1199 und 1224 in der aktuellen Vorhabenplanung keine Bebauung – auch nicht mit Nebenanlagen – mehr geplant. Die freizuhaltende Fläche soll als Sinnesgarten angelegt werden und nur direkt an der Krügerstraße eine Müllauffstellfläche für den Abfuhrtag bereithalten.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen Ja 31 Nein 0 Enthaltung 0

15.1.2. Anregungen der Interessengemeinschaft I (Schreiben vom 31.08.2018)

15.1.2.1.

Beschlussvorschlag: Sachentscheidung

Die ergänzende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die laufende Nummer 1.1 verwiesen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen Ja 31 Nein 0 Enthaltung 0

15.1.3. Anregungen der Interessengemeinschaft II (Schreiben vom 24.08.2018)

15.1.3.1.

Beschlussvorschlag: Sachentscheidung

Die Bedenken bezüglich des bisherigen Verfahrensablaufes (siehe laufende Nummer 1.1) werden zur Kenntnis genommen. Die planungsrechtliche Legitimation des Vorhabens soll über den hier in Rede stehenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan erfolgen. Der Aufstellungsbeschluss hierzu wurde am 12.09.2018 vom Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie gefasst. Aufgrund den dieser Ausschusssitzung vorangegangenen Projektvorstellungen mit entsprechenden politischen Beratungen (vor dem Aufstellungsbeschluss zuletzt am 04.07.2018) war das Vorhaben bereits vor dem Aufstellungsbeschluss öffentlich bekannt. Eine Abgabe von Stellungnahmen ist nicht auf die rechtlich normierten Beteiligungsfristen beschränkt, sondern kann jederzeit erfolgen. Nur die Beachtung dieser im Verfahren ist nicht zwingend vorgeschrieben. Auch die außerhalb der Beteiligungsfristen eingegangenen Stellungnahmen dienen aber letztlich der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials im Sinne des § 1 Absatz 7 BauGB.

Dem zuständigen politischen Gremium steht es in Kenntnis der vorab eingegangenen Stellungnahmen frei, einen unveränderten Fortgang des Bauleitplanverfahrens anzustreben oder für das weitere Verfahren eine Änderung der Planung zu fordern. Letzteres ist in diesem Fall erfolgt. Der Aufstellungsbeschluss wurde zwar am 12.09.2018 gefasst, jedoch wurde klar kommuniziert, dass die präsentierte Erschließungsvariante keine Aussicht auf politische Mehrheiten habe und „die Möglichkeit der Erschließung über die Krügerstraße [...] bei der Auslegung des Bebauungsplanes [...] nicht genannt werden“ soll.

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung wurde daher in der Sitzung am 12.09.2018 auch folgerichtig nicht gefasst, sondern ist erst am 21.11.2018 auf Grundlage einer Vorhabenplanung mit geänderter Erschließungskonzeption einstimmig erfolgt. Dies dokumentiert den politischen Beratungsprozess beziehungsweise die darin erfolgte Willensbildung. Die Feststellung, dass eine Abwägung zur Frage der Erschließungsvariante erst während der Offenlage erfolgen sollte, ist folglich nicht korrekt. Auch formal wurde der Öffentlichkeit gemäß BauGB die Möglichkeit zur Beteiligung im Rahmen der Entwurfsoffenlage gemäß § 3 Absatz 2 BauGB gegeben. Auf eine frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB konnte vor dem Hintergrund der Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB verzichtet werden.

Der in Frage gestellte Gleichbehandlungsgrundsatz wurde bei dem vorstehend skizzierten Ablauf gewahrt. Formal ist die Entwurfsoffenlegung vom 18.01.2019 bis 18.02.2019 Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem konkreten Planinhalt des Bebauungsplanentwurfes gewesen, für alle Nachbarinnen und Nachbarn gleichermaßen. Gleichwohl werden sowohl die vorab eingereichte Stellungnahme der Interessengemeinschaft I als auch die ebenfalls vorab eingereichte Stellungnahme der Interessengemeinschaft II in diese Abwägung mit einbezogen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen Ja 31 Nein 0 Enthaltung 0

15.1.3.2.

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Den Bedenken bezüglich der Höhe der baulichen Anlagen in Verbindung mit der Geschossigkeit wird nicht gefolgt. Die Gebäudehöhe soll im Bebauungsplan über die Festsetzung von maximalen NHN-Höhen geregelt werden. Das nördliche Gebäude ist mit einer Gebäudehöhe von 130,60 Metern über Normalhöhen null (ü. NHN) geplant und liegt damit zwischen den Firsthöhen (FH) der Gebäude Vorhelmer Straße 37 [FH = 132,30 Meter ü. NHN] und Vorhelmer Straße 29 (FH = 129,80 Meter ü. NHN).

Da das Bestandsgebäude an der Vorhelmer Straße eine Gebäudehöhe von 131,5 Metern ü. NHN aufweist und das geplante Gebäude somit niedriger sein wird, kann die Vorhabenplanung verträglich in die Nachbarbebauung integriert werden.

Das südliche Gebäude ist mit einer Gebäudehöhe von 128,50 Metern ü. NHN geplant. Die beiden westlich gelegenen Wohnhäuser (Vorhelmer Straße 33 a und 33 b) weisen Firsthöhen von 130,80 Metern ü. NHN beziehungsweise 131,50 Metern ü. NHN auf.

Die bestehende Werkstatthalle wurde mit einer Firsthöhe von 125,35 Metern ü. NHN errichtet, sodass das geplante Gebäude im Vergleich hierzu rund 3 Meter höher sein wird, jedoch im Vergleich zu dem Gebäude Nummer 33 a rund 3 Meter niedriger sein und somit zwischen den Gebäudehöhen vermitteln wird.

Um eine Beeinträchtigung der östlich gelegenen Wohnbebauung zu vermeiden, ist einerseits im Vergleich zum Bestand eine von der östlichen Grenze abgerückten Gebäudestellung und eine Reduzierung des abschließenden Geschosses nach Osten als zurückspringendes Geschoss geplant. Die Wandhöhe des geplanten Gebäudes soll an der Ostseite 125,50 Meter ü. NHN betragen und damit in etwa der Höhe der Werkstatthalle entsprechen.

Vor diesem Hintergrund erfolgt die Einschätzung, dass die Planung mit ihrem städtebaulichen Umfeld verträglich ist. Diese Einschätzung wird bezüglich des nördlichen Gebäudes dadurch gestützt, dass das geplante Gebäude rund 0,90 Meter niedriger geplant ist, als das bestehende Gebäude, ein ebenfalls 3-geschossiges Gebäude mit Flachdach. Unbestritten soll das südliche Gebäude um etwa 3 Meter höher ausfallen als die vorhandene Halle, was jedoch durch das vorstehend beschriebene Abrücken von der Nachbargrenze um mehr als 7 Meter kompensiert wird.

Die in diesem Zusammenhang von den Einwenderinnen zitierte Planung aus dem Jahr 2007 (nicht satzungsbekannt) hat keine Höhenbegrenzung vorgesehen, sondern die Regelung zur Vertikalität baulicher Anlagen auf die Festsetzung von maximal 2 Vollgeschossen sowie auf eine Dachneigung von maximal 28 Grad beschränkt.

Auf dieser Grundlage hätten beispielsweise Gebäude mit 2 Vollgeschossen und einem abschließenden Nicht-Vollgeschoss/Staffelgeschoss errichtet werden können, die mindestens die gleichen beziehungsweise aufgrund der Möglichkeit zur Errichtung eines geneigten Daches noch deutlich größere Gebäudehöhen hätten erreichen können.

Eine Verletzung des Abstandsflächenrechtes liegt nicht vor. Der Nachweis wird im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren in einem amtlichen Lageplan erbracht. Die Regelungen über das Maß der baulichen Nutzung, über die Bauweise und die überbaubare Grundstücksfläche sind nicht nachbarschützend (siehe oben). Das Bauvorhaben verletzt auch nicht das Rücksichtnahmegebot, das im Begriff des Einfügens nach § 34 Absatz 1 BauGB enthalten ist. Hierfür müsste es der Einwanderinnenseite gegenüber unzumutbar sein. Dies wäre nur der Fall, wenn es eine erdrückende, abriegelnde, erschlagende oder einmauernde Wirkung hat. Wann dies der Fall ist, ist unter Berücksichtigung der Vorprägung des Baugebiets zu ermitteln. Dabei sind sowohl die mit dem geplanten Bauvorhaben verfolgten Interessen als auch die Schutzwürdigkeit des Nachbarn zu berücksichtigen. Dabei kann das Bauvorhaben unzumutbar sein, wenn es in Höhe und Volumen den vorhandenen Gebäuden nicht annähernd gleich sei.

Wenn der Baukörper aber nicht erheblich höher geplant ist als die vorhandene Bebauung, ist ein Bauvorhaben zumutbar. Genau dies ist hier, wie vorstehend dargelegt, der Fall, sodass das Rücksichtnahmegebot nicht verletzt wird.

Auch eine nicht hinnehmbare Verschattung der Einwanderinnengrundstücke ist nicht zu erwarten. In einem bebauten Gebiet muss immer damit gerechnet werden, dass Nachbargrundstücke innerhalb des durch das Bauplanungs- und das Bauordnungsrecht vorgegebenen Rahmens baulich ausgenutzt werden und es durch eine Bebauung zu einer Verschattung des eigenen Grundstücks beziehungsweise von Wohnräumen kommt.

Die Einhaltung der Mindestanforderungen an die Besonnungsdauer einer Wohnung (gemäß DIN 5034-1) wird ohne weiteres sicherzustellen sein. Der geplante südliche Baukörper soll (wie die Halle im Bestand auch) mit der schmalen Seite zu den nördlichen Nachbargrundstücken ausgerichtet beziehungsweise dabei sogar nach Westen aus dem direkten Blickfeld der Einwanderin geschoben werden. Durch die im Vergleich zur bestehenden Halle geplante Verschiebung des Baukörpers nach Westen wird die Gebäudestellung zwischen allen Nachbarinnen und Nachbarn vermittelnd geplant. Der Abstand zu den nördlich gelegenen Flurstücken 74 und 75 wird dabei im Vergleich zum Bestand sogar von aktuell rund 2,30 Metern auf künftig rund 4 Meter vergrößert.

Ebenso besteht kein Abwehranspruch gegenüber einer Einsehbarkeit von Grundstücken aus baulichen Anlagen auf Nachbargrundstücken. Zudem sehen die Grundrisse des geplanten Gebäudes in dem obersten Geschoss an der Nordseite weder Wohn-/Aufenthaltsräume noch einen Balkon oder Terrassen vor. Eine unzumutbare Einsehbarkeit der Nachbargrundstücke ist daher bezogen auf die nördlich gelegenen Nachbargrundstücke nicht zu erwarten. Gleiches gilt für die östlich angrenzenden Nachbargrundstücke, zu denen die geplanten Balkone im 2. Obergeschoss ausgerichtet werden sollen. Aufgrund des deutlich vergrößerten Abstandes zu der östlichen Nachbargrenze liegt auch hier keine unzumutbare Einsehbarkeit vor. Bei diesen Bewertungen kann also dahinstehen, dass hier keine „großstädtische Bebauung“ vorliegt. Zweifelsohne kann eine ländliche oder dörfliche Situation eine im Detail andere Abwägung zu den vorgenannten Aspekten erfordern. Der hier vorliegende Planbereich mit seiner innerstädtischen Lage ist jedoch weit von derartigen Verhältnissen entfernt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen Ja 31 Nein 0 Enthaltung 0

15.1.3.3.

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Erschließung für den motorisierten Verkehr ist in dem Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes ausschließlich über die Vorhelmer Straße geplant. Eine Ausnahme hiervon ist ausschließlich dem Abfallunternehmen zur Müllabfuhr vorbehalten, dass das Plangebiet über die Krügerstraße anfahren wird. Zweifelsohne weist die Vorhelmer Straße eine im Vergleich zur verkehrsberuhigten und als Sackgasse angelegten Krügerstraße eine deutlich höhere Verkehrsbelastung auf. Die Vorhelmer Straße ist geeignet, die geplante Zufahrt für die Anlieferung sowie den Verkehr der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Besucherinnen und Besucher aufnehmen zu können. Die Zunahme des Verkehrs durch das Vorhaben ist hinsichtlich des Verkehrsaufkommens auf der Vorhelmer Straße anders zu bewerten als bei dem Verkehrsaufkommen in dem verkehrsberuhigten Bereich der Krügerstraße.

Die durch das Vorhaben erzeugte Verkehrsmenge (112 Pkw-Fahrbewegungen pro Tag, 3 Lkw pro Woche) durch die Vorhelmer Straße als übergeordnetem Verkehrsweg mit seiner Verkehrsstärke von rund 4 500 Kfz pro Tag ist unschädlich.

Die in Verbindung mit dieser Erschließungsvariante ansteigende Verkehrsstärke auf der Krügerstraße wurde prognostiziert und für die dortigen Anwohnerinnen und Anwohner grundsätzlich als zumutbar eingestuft. Dennoch wurde für die weitere Planung von einer weiteren Verfolgung der Planungsvariante abgesehen und die Erschließung des Vorhabens von der Vorhelmer Straße aus geplant. Der Grund liegt in der aufgrund ihrer höheren Verkehrsstärke für eine Aufnahme der zusätzlichen Verkehre deutlich besser geeigneten Vorhelmer Straße.

Die Betrachtung der Belange des Immissionsschutzes ist durch eine fachgutachterliche Untersuchung erfolgt. Darin wurde der auf das Umfeld einwirkende vorhabenbezogene Anlagenlärm ebenso betrachtet, wie der auf das Vorhaben selbst einwirkende Verkehrslärm von der Vorhelmer Straße. Im Ergebnis zeigt sich, dass es durch den Verkehrslärm im Tageszeitraum auf den überbaubaren Flächen entlang der Vorhelmer Straße zu Überschreitungen des Orientierungswertes nach DIN 18005 für ein allgemeines Wohngebiet kommt. Gesundheitsgefährdende Lärmwerte konnten nicht festgestellt werden. Aus stadtplanerischer Sicht sind passive Lärmschutzmaßnahmen geeignet, um den erforderlichen Lärmschutz für gesunde Wohnverhältnisse zu gewährleisten.

Die durch das Vorhaben erzeugten Verkehre führen zu keiner messbaren Erhöhung des Verkehrs in der Vorhelmer Straße. Das Schallgutachten führt aus:

„Der Verkehr der Anlage vermischt sich direkt mit dem vorhandenen Verkehr auf den öffentlichen Verkehrswegen. Eine Verdoppelung des Verkehrs auf der Vorhelmer Straße ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten, da die Straße entsprechend belastet ist. Nach TA-Lärm ist erst bei einer Verdoppelung des Verkehrs, wodurch eine Steigerung des Verkehrslärms um 3 dB(A) erwartet werden kann, eine separate Prüfung der Immissionsgrenzwerte nach Verkehrslärmschutzverordnung vorzunehmen.“

Die Hinweise auf die Diskrepanz zwischen der Festsetzung für den östlich an das Plangebiet angrenzenden Bereich als Mischgebiet und der tatsächlichen faktischen Gebietsprägung im Sinne eines Allgemeinen Wohngebietes werden zur Kenntnis genommen. Zukünftig soll ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden. Im Schallgutachten wurde für den Immissionsort Vorhelmer Straße 29 trotz Lage im Mischgebiet der Schutzanspruch für Allgemeine Wohngebiete angenommen und sichergestellt und damit die faktische Gebietsprägung als Ansatz gewählt.

Die Erschließung des Flurstückes 795 (Vorhelmer Straße 33 a und 33 b) erfolgt bislang über ein Wegerecht, das eine Anbindung an die Vorhelmer Straße herstellt. Daher berücksichtigt auch der Bebauungsplanentwurf eine entsprechende Regelung, um die Grundstückerschließung der beiden Wohngebäude im Zusammenhang mit der Erschließung des Vorhabenbereiches auch künftig planungsrechtlich sicherstellen zu können.

Der Planentwurf aus 2007 schreibt einerseits in der Planbegründung davon, dass „die Stichstraße [...] gleichzeitig der rückwärtigen Erschließung der beiden Nachbargrundstücke Vorhelmer Straße 27 und 29 [gilt].“ Eine weitere Begründung wird hierzu nicht geliefert.

In der Planzeichnung des Planentwurfes andererseits grenzen das zeichnerisch festgesetzte GFL sowie die beiden Flurstücke 74 und 75 nicht aneinander. Die von der Ei wenderin angeregte rückwärtige Grundstückerschließung ist somit in dem Planentwurf von 2007 nicht berücksichtigt gewesen. Entsprechende grundbuchliche Eintragungen bestehen ebenfalls nicht. Aus städtebaulicher Sicht besteht keine Veranlassung zur Berücksichtigung eines derartigen Geh- und Fahrrechtes. Die beiden Wohngebäude sind eindeutig von der Vorhelmer Straße erschlossen. Der Empfehlung wird daher nicht gefolgt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen Ja 31 Nein 0 Enthaltung 0

15.1.3.4.

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Zur inhaltlichen Abwägung wird auf die vorstehenden laufenden Nummern 1.3.1 bis 1.3.3 verwiesen. Diese kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass eine unzumutbare Beeinträchtigung der Nachbarschaft von der Vorhabenplanung nicht ausgelöst wird.

Den Bedenken bezüglich eines zu großen Bauvolumens wird nicht gefolgt. Der Vorhabenplanung liegt eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 zugrunde. Dies entspricht auch der GRZ, die für das bislang rechtskräftige Mischgebiet festgesetzt ist. Zur Verträglichkeit der Festsetzungen zur Zahl der Vollgeschosse und den Gebäudehöhen wird auf die Abwägung unter der laufenden Nummer 1.3.2 verwiesen.

Der Anregung einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB wird nicht gefolgt. Auf eine frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB konnte vor dem Hintergrund der Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB verzichtet werden. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde für die Dauer eines Monats offengelegt und der Öffentlichkeit dabei Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Zu den Anregungen im Einzelnen:

Das Bauvolumen ist mit dem städtebaulichen Umfeld verträglich (siehe laufende Nummern 1.3.2. und 1.3.4.). Der Anregung wird daher nicht gefolgt. Wie in der laufenden Nummer 1.3.2 aufgezeigt, kann über die Kombination der Festsetzungen zur Zahl der Vollgeschosse und zur Gebäudehöhe eine wirksame Kombination an Festsetzungen vorgenommen werden, um die Verträglichkeit mit dem städtebaulichen Umfeld zu gewährleisten.

Der Anregung zur Vergrößerung des Abstandes des südlichen Baukörpers von den Flurstücken 74 und 75 wird nicht gefolgt. Der Abstand ist im Vergleich zum Bestandsgebäude bereits größer geplant und erfüllt die Anforderungen an das Abstandsflächenrecht (siehe laufende Nummer 1.3.2).

Der Anregung zur Auflösung in mehrere kleinere Baukörper wird nicht gefolgt. Der Maßstab wird durch die vorhandene städtebauliche Situation definiert. Diese wird einerseits durch die Bebauung im Plangebiet selbst und andererseits durch das städtebauliche Umfeld definiert. Die Grundflächen der geplanten Gebäude sind mit dem Umfeld verträglich. Vor allem das hier besonders kritisierte südliche Gebäude ist von der Grundfläche mit der vorhandenen Halle vergleichbar. Zur Verträglichkeit der vertikalen Ausdehnung der baulichen Anlagen siehe laufende Nummer 1.3.2.

Der Anregung zur Überarbeitung der Erschließung wird nicht gefolgt. Die geforderte schalltechnische Untersuchung ist bereits Gegenstand der Planunterlagen und konnte im Rahmen der Entwurfs offenlegung eingesehen werden. Darin wurden sowohl die immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf das Umfeld als auch die Auswirkungen des Verkehrslärms auf das Vorhaben selbst untersucht. Im Ergebnis zeigt sich, dass das Vorhaben mit den Belangen des Immissionsschutzes im Einklang betrieben werden kann.

Der Anregung zur Berücksichtigung einer mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Fläche wird gefolgt. Die Erschließung der Wohngebäude Vorhelmer Straße 33 a und 33 b wird damit planungsrechtlich sichergestellt. Nach Einsicht in das Grundbuch besteht kein Wegerecht für die rückwärtige Erschließung der beiden Gebäude Vorhelmer Straße 27 und 29 (Flurstücke 74 und 75). Es besteht aus städtebaulicher Sicht keine Veranlassung zur Berücksichtigung eines derartigen Geh- und Fahrrechtes. Die beiden Wohngebäude sind eindeutig von der Vorhelmer Straße erschlossen.

Der Anregung zur grundsätzlichen Überarbeitung der geplanten Erschließungsvariante wird nicht gefolgt. Inhaltlich wird auf die laufenden Nummern 1.1.3 und 1.3.3 verwiesen.

Der Anregung, von der geplanten Nutzung gänzlich Abstand zu nehmen, wird nicht gefolgt. Der Standort ist geeignet, das geplante Vorhaben an der Stelle aufzunehmen. Die Planung geht mit den Zielen des Stadtentwicklungskonzeptes Beckum 2025 einher: „Die derzeit ständig belegten Plätze des betreuten Wohnens lassen erkennen, dass hier eine moderate Steigerung von Nöten ist. Die direkte Anbindung dieser Wohnform an stationäre Einrichtungen hat sich bewährt und bedarf des Ausbaus.“ (Stadt Beckum, Stadtentwicklungskonzept Beckum 2025, Seite 65)

Insgesamt soll das Vorhaben ein umfassendes Betreuungsangebot an dem Standort bereitstellen.

Hinsichtlich des erwähnten verträglichen Maßstabes der geplanten Nutzung wird einerseits auf die bereits rechtskräftige Überplanung des Geltungsbereiches verwiesen, die auch bislang eine GRZ von 0,4 für den Geltungsbereich vorgesehen hat. In der von der Einwenderin als positiv gewerteten, jedoch nicht satzungsbeschlossenen Bauleitplanung von 2007 hingegen war für den nördlichen Teilbereich gar eine GRZ von 0,6 und für den südlichen Teilbereich eine GRZ von 0,4 vorgesehen. Die in dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan geplante GRZ von 0,4 ist vor diesem Hintergrund weder unmaßstäblich noch den Rahmen sprengend.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen Ja 31 Nein 0 Enthaltung 0

15.2. Anregungen gemäß § 4 Absatz 2 BauGB

15.2.1. Anregungen des Kreises Warendorf, Immissionsschutz (Schreiben vom 15.02.2019)

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Anregung, das Schallgutachten anzupassen und über die bereits im vorhabenbezogenen Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen weitergehende Festsetzungen zum Immissionsschutz zu treffen, wird nicht gefolgt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen Ja 31 Nein 0 Enthaltung 0

15.3. Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Beschlussvorschlag:
Sachentscheidung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Vorhelmer Straße“ wird als Satzung beschlossen. Die Begründung wird beschlossen.

Das Verfahren wurde gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Im beschleunigten Verfahren kann auf eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach den §§ 3 Absätze 1 und 4 BauGB verzichtet werden. Von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wurde abgesehen. § 4c BauGB (Überwachung der Umweltauswirkungen) ist nicht anzuwenden.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen Ja 31 Nein 0 Enthaltung 0

16. Städtebaulicher Vertrag zur Übernahme von Planungsleistungen und -kosten zur Änderung des Bebauungsplanes Nummer 42 „Everkeweg“

Vorlage: 2019/0093 Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Sachentscheidung

Die Verwaltung wird beauftragt, mit der WGW Grundstücks GbR Everkeweg den als Anlage zur Vorlage beigefügten städtebaulichen Vertrag zur Übernahme von Planungsleistungen und -kosten abzuschließen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Vorbereitung, den Abschluss und die Abwicklung des Vertrags entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Eventuelle erstattungsfähige Sachkosten sind bei dem Produktkonto 090101.448700/648700 – Erträge aus Kotenerstattungen/Kostenumlagen von privaten Unternehmen – zu vereinnahmen.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen Ja 31 Nein 0 Enthaltung 0

17. Ansichziehung der Entscheidung über die Genehmigung des Zuschusses zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke "Glasfaser-Nachfragebündelung-Pflaumenallee-Ost"

Vorlage: 2019/0115 Entscheidung

abgesetzt

**18. Genehmigung des Zuschusses zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke
"Glasfaser-Nachfragebündelung-Pflaumenallee-Ost"**

Vorlage: 2019/0116 Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Bericht über die mögliche Errichtung eines Glasfasernetzes im Baugebiet Bebauungsplan Nr. 63 „Pflaumenallee-Ost“ durch die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG wird zur Kenntnis genommen.

Kosten

Durch die Berichterstattung entstehen Sach- und Personalkosten, die der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sind.

Finanzierung

Durch die Berichterstattung entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Beckum.

Abstimmungsergebnis:

zur Kenntnis genommen

19. Resolution zum Thema "Die Finanzierungsbasis der Städte und Gemeinden steht auf dem Spiel – Grundsteuerreform endlich verabschieden"

– Antrag der SPD-Fraktion vom 17. Mai 2019

Vorlage: 2019/0114 Entscheidung

Herr Koch erläutert den Antrag der SPD-Fraktion. Man mache sich große Sorgen um die Zukunft der Grundsteuer, da man hierfür eine solide Finanzierungsbasis benötige. Insofern müsse der Druck auf die Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger erhöht werden. Er richtet die Bitte an alle Fraktionen im Rat der Stadt Beckum, die Resolution mitzutragen.

Herr Höner erklärt, dass das grundsätzliche Ansinnen der Resolution richtig sei, aus Sicht der CDU-Fraktion im Detail aber zu viel unnötige politische Richtung enthalte. Anders formuliert würde die CDU-Fraktion die Resolution mittragen.

Herr Stöppel teilt den Anwesenden mit, dass die FWG-Fraktion keiner Resolution zustimmen werde, da man sich nicht vor einen parteipolitischen Karren spannen lassen wolle, zumal es sowieso keine Wirkung erzielen würde.

Frau Burtzlaff erklärt, dass es sich hierbei um ein brisantes Thema handele, die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen die Resolution aber unterstützen.

Herr Przybylak berichtet, dass nicht alle Passagen der Resolution den Vorstellungen der FDP-Fraktion entsprechen, man aber dennoch zustimmen werde.

Es wird über das Für und Wider des Gesetzesentwurfes von Bundesfinanzminister Scholz debattiert.

Herr Koch bittet die CDU-Fraktion, einen Formulierungsvorschlag zu machen, damit heute ein Beschluss gefasst werden könne.

Nach Herrn Höners Vorschlag verliert Bürgermeister Dr. Strothmann die neue Formulierung der Resolution:

„Der Rat der Stadt Beckum fordert die Bundesregierung und den Deutschen Bundestag auf, die Reform der Grundsteuer unverzüglich zu beschließen.

Die Finanzierungsbasis der Städte und Gemeinden steht auf dem Spiel. Sollte es nicht gelingen, die Grundsteuerreform bis zum Jahresende zu verabschieden, fallen bundesweit Grundsteuereinnahmen in Höhe von rund 14,8 Milliarden Euro jährlich weg, die vollständig den Kommunen zustehen. In unserer Stadt sind dies nahezu 6 Millionen Euro im Jahr, auf die wir nicht verzichten können.

Nach mehr als 2 Jahrzehnten ergebnisloser Diskussionen über die Zukunft der Grundsteuer und einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist es Zeit zu handeln. Alle Akteure müssen sich ihrer staatspolitischen Verantwortung bewusst sein.“

**Beschlussvorschlag:
Sachentscheidung**

Der Rat der Stadt Beckum beschließt folgende Resolution:

„Der Rat der Stadt Beckum fordert die Bundesregierung und den Deutschen Bundestag auf, die Reform der Grundsteuer unverzüglich zu beschließen.

Die Finanzierungsbasis der Städte und Gemeinden steht auf dem Spiel. Sollte es nicht gelingen, die Grundsteuerreform bis zum Jahresende zu verabschieden, fallen bundesweit Grundsteuereinnahmen in Höhe von rund 14,8 Milliarden Euro jährlich weg, die vollständig den Kommunen zustehen. In unserer Stadt sind dies nahezu 6 Millionen Euro im Jahr, auf die wir nicht verzichten können.

Nach mehr als 2 Jahrzehnten ergebnisloser Diskussionen über die Zukunft der Grundsteuer und einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist es Zeit zu handeln. Alle Akteure müssen sich ihrer staatspolitischen Verantwortung bewusst sein.“

Abstimmungsergebnis:

geändert beschlossen Ja 28 Nein 3 Enthaltung 0

20. Freiwillige Selbstverpflichtung von Politik und Rat zur bevorzugten Nutzung von Rad und ÖPNV zu Dienst- und Sitzungsterminen

Vorlage: 2019/0107 Beratung

Herr Dennin erläutert den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Klimaschutzprojekte gehen an der Bevölkerung vorbei. Aus diesem Grund müsse die Politik selbst vorangehen und mehr Breitenakzeptanz schaffen. Man verstehe den Antrag als Appell, klimabewusster zu handeln.

Es entsteht eine rege Diskussion, die darin endet, dass die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ihren Antrag zurückzieht. Man einigt sich darauf, interfraktionell einen neuen Antrag zu erarbeiten.

21. Anfragen von Ratsmitgliedern

Herr Höner berichtet, dass die Straßenseitenränder im Beckumer Stadtgebiet in keinem guten Zustand seien. Zumindest der 1. Meter an der Bankette solle sauber gehalten werden. Bürgermeister Dr. Strothmann bittet um Benennung konkreter Stellen, damit die Städtischen Betriebe Beckum tätig werden können.

Für die Richtigkeit:

Beckum, den 5. Juni 2019

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Vorsitz

Beckum, den 5. Juni 2019

gezeichnet
Stefan Wilmes
Schriftführung